



**Amtliche Mitteilung Nr. 64/2025**

Ordnung des Instituts für Informatik und Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 07. Mai 2025

Herausgegeben am 04. September 2025

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

## **Ordnung des Instituts für Informatik und Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 07. Mai 2025**

**Technology  
Arts Sciences  
TH Köln**

Auf der Grundlage der §§ 16 bis 18 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) sowie des § 21 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung 21/2020) gibt sich das Institut für Informatik und Wirtschaftsinformatik die folgende Institutsordnung:

### **§ 1 Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Informatik und Wirtschaftsinformatik“ (in englischsprachigen Kontexten „Institute of Computer Science and Information Systems“).
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Informatik wahr. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den Lehr- und Forschungsbereichen Wirtschaftsinformatik sowie Management in und von komplexen IT-Landschaften einschließlich der Informatik-Grundlagen und Querschnittsthemen in der gesamten Bandbreite von Big Data, Digitalisierung von Geschäftsprozessen, Business Intelligence und Künstliche Intelligenz über IT-Sicherheit und -Netze, Software-Entwicklung und -Qualitätssicherung sowie Mensch-Maschine-Interaktion bis zu Theoretischer Informatik, Mathematik und Projektmanagement.
- (3) In Kooperation mit anderen Instituten ist das Institut zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in den Studiengängen Informatik, IT-Management (Informatik), Medieninformatik, Wirtschaftsinformatik, Digital Sciences, Automation & IT sowie den Verbundstudiengängen Wirtschaftsinformatik des Instituts für Verbundstudien NRW.

### **§ 2 Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren, die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die ihnen und dem Institut

jeweils zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden aus den unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Studiengänge, § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.

(4) Mitglieder des Instituts sind auch die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, soweit sie Aufgabengebiete nach § 1 Abs. 3 am Campus Gummersbach wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(5) Angehörige sind die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(6) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 10 HG sowie nach § 3 und § 21GO.

### **§ 4 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren**

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### **§ 5 Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

## § 6 Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören sieben der hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen Vertreterinnen oder Vertreter aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie aus der Gruppe der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen benannt werden. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden von den Mitgliedern der Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden werden von der Fachschaft der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften aus dem Kreis der Studierenden - in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts - entsandt, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der beratend Mitwirkenden nach Absatz 2 zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## **§ 7 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts gemäß Absatz 4 vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Die gemäß Absatz 1 bestimmte Vertreterin oder der gemäß Absatz 1 bestimmte Vertreter der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors. Sofern mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts als Vertreterinnen und Vertreter bestimmt wurden, wird eine oder einer von diesen zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter bestimmt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung bei allen Aufgaben, sofern sie nicht einer anderen Vertreterin bzw. einem anderen Vertreter übertragen wurden. Insbesondere führt sie oder er die Geschäfte des Instituts kommissarisch bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors bis zur Neuwahl.

(5) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

## **§ 8 Nutzung durch Dritte**

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Hochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## **§ 9 Änderung der Institutsordnung**

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Informatik vom 11. Dezember 2002 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 18. Dezember 2002, zuletzt geändert durch die Beschlüsse des Vorstands des Instituts vom 21. Januar 2025 sowie des Fakultätsrats vom 07. Mai 2025.

Der geschäftsführende Direktor  
des Instituts für Informatik und  
Wirtschaftsinformatik

Der Dekan der Fakultät  
für Informatik  
und Ingenieurwissenschaften

---

Prof. Dr. Stefan Eckstein

---

Prof. Dr. Christian Kohls

## Anhang 1 (Stand: August 2025)

Dem Institut für Informatik und Wirtschaftsinformatik sind folgende Professuren zugewiesen:

### **Denomination**

### **Stelleninhaber**

Wirtschaftsinformatik mit den Schwerpunkten Informationssysteme und Datenbanken

Prof. Dr. rer. nat. Birgit Bertelsmeier

Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Management

Prof. Dr. rer. pol. Stefan Eckstein

Wirtschaftsinformatik mit dem Schwerpunkt Datenbanksysteme und ihre Anwendung in der digitalen Welt

Prof. Dr. rer. nat. Johann Schaible

Cyber-Physische Systeme

Prof. Dr. Daniel Gaida

Informatik mit dem Schwerpunkt Prozessinformatik

Prof. Dr. rer. nat. Holger Günther

Informatik, insb. Datensicherheit und Telekommunikationsdienste

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Karsch

Informatik, insb. Gestaltung interaktiver Systeme

Prof. Dr. rer. nat. Raphaela Groten

Informatik, insb. verteilte Multimediasysteme

Prof. Dr. rer. nat. Lutz Köhler

Angewandte Informatik, insb. mathematische Grundlagen

Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Konen

Angewandte Informatik mit den Schwerpunkten Betriebssysteme und verteilte Systeme

Prof. Dr. rer. nat. Frank Victor

Wirtschaftsinformatik mit dem Schwerpunkt Informations- und Prozessmanagement

Prof. Dr.-Ing. Matthias Zapp

Aktuell in Berufungsverfahren zur Nachbesetzung:

DevOps & Cloud Computing (NF Majewski)

Code Quality (NF Winter)

Netzarchitekturen und Netzmanagement (NF Stahl)